

RS OGH 1969/1/29 6Ob333/68, 3Ob631/78, 6Ob803/80, 3Ob612/83, 1Ob609/85, 7Ob3/87, 8Ob593/87, 1Ob533/9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1969

Norm

ABGB §1293

Rechtssatz

Der Schaden (die Vermögensminderung) tritt nicht erst mit der endgültigen Uneinbringlichkeit einer Rückersatzforderung ein, sondern schon mit der (durch den Schadenersatzpflichtigen veranlassten) Leistung der nicht geschuldeten Zahlung, wenn der zur Rückzahlung Verpflichtete nicht bereit beziehungsweise nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung nachzukommen; eine Geldforderung ist etwas anderes als der Besitz eines Geldbetrages.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 333/68

Entscheidungstext OGH 29.01.1969 6 Ob 333/68

Veröff: SZ 42/16

- 3 Ob 631/78

Entscheidungstext OGH 27.06.1979 3 Ob 631/78

Beisatz: Auch Kostenbeträge für erfolglosen Prozess sind daher Schaden. (T1)

- 6 Ob 803/80

Entscheidungstext OGH 29.04.1981 6 Ob 803/80

Vgl auch; Beisatz: Der Rückabwicklungsgläubiger ist bei fehlender Sicherstellung dann schlechter gestellt, als er gestellt wäre, wenn eine Sicherstellung vorhanden wäre. Dabei tritt der Schaden in dem Augenblick ein, in dem feststeht, dass der Rückabwicklungsgläubiger weniger erhält, als er bei nicht unterbliebener Sicherstellung erhalten hätte. Dies wird bei einer Insolvenz des Rückabwicklungsschuldners dann der Fall sein, wenn feststeht, dass der Anspruch des Gläubigers nicht voll befriedigt werden kann. (T2)

- 3 Ob 612/83

Entscheidungstext OGH 13.06.1984 3 Ob 612/83

Veröff: SZ 57/108 = JBI 1985,677

- 1 Ob 609/85

Entscheidungstext OGH 27.11.1985 1 Ob 609/85

Auch; Veröff: HS XVI/XVII/8

- 7 Ob 3/87

Entscheidungstext OGH 29.01.1987 7 Ob 3/87

Auch; Beisatz: Mit umfassender Darstellung der bisherigen Judikatur. (T3)

Veröff: JBI 1987,388

- 8 Ob 593/87

Entscheidungstext OGH 26.01.1988 8 Ob 593/87

Auch

- 1 Ob 533/92

Entscheidungstext OGH 18.03.1992 1 Ob 533/92

Auch; Beisatz: Der unmittelbaren Verfügung über einen präsenten Bargeldbetrag kann eine gleich hohe Geldforderung schon deshalb grundsätzlich nicht gleichgehalten werden, weil sie mit dem Risiko der Einbringlichkeit beziehungsweise der Rechtsverfolgung behaftet ist. Ein Schaden liegt nur dann nicht vor, wenn der Dritte als Konditionsschuldner sich bereit erklärt und auch imstande ist, seiner Rückzahlungsverpflichtung unverzüglich nachzukommen. (T4)

Veröff: SZ 65/41 = EvBI 1992/156 S 657 = JBI 1992,720

- 1 Ob 601/93

Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 601/93

Auch; nur: Eine Geldforderung ist etwas anderes als der Besitz eines Geldbetrages. (T5)

Bei wie T4 nur: Der unmittelbaren Verfügung über einen präsenten Bargeldbetrag kann eine gleich hohe Geldforderung schon deshalb grundsätzlich nicht gleichgehalten werden, weil sie mit dem Risiko der Einbringlichkeit beziehungsweise der Rechtsverfolgung behaftet ist. (T6)

- 1 Ob 535/95

Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 535/95

Auch; Beis wie T6

- 1 Ob 55/95

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 55/95

Auch; Beis wie T4; Veröff: SZ 69/145

- 9 ObA 51/97h

Entscheidungstext OGH 05.03.1997 9 ObA 51/97h

Auch; nur T5; Beis wie T4

- 9 ObA 2300/96t

Entscheidungstext OGH 28.05.1997 9 ObA 2300/96t

Auch; Veröff: SZ 70/104

- 2 Ob 365/97h

Entscheidungstext OGH 24.09.1999 2 Ob 365/97h

nur: Der Schaden (die Vermögensminderung) tritt nicht erst mit der endgültigen Uneinbringlichkeit einer Rückersatzforderung ein, sondern schon mit der (durch den Schadenersatzpflichtigen veranlassten) Leistung der nicht geschuldeten Zahlung, wenn der zur Rückzahlung Verpflichtete nicht bereit beziehungsweise nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung nachzukommen. (T7)

Beis wie T4

- 1 Ob 209/02w

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 209/02w

Auch; Beisatz: Der Schadenersatzanspruch konkurriert mit dem Bereicherungsanspruch nur dann nicht, wenn der Bereicherungsschuldner zur Leistung fähig und bereit ist. (T8)

- 5 Ob 247/04s

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 5 Ob 247/04s

Beis wie T4

- 10 Ob 14/03m

Entscheidungstext OGH 27.09.2005 10 Ob 14/03m

Vgl auch

- 1 Ob 226/05z

Entscheidungstext OGH 13.12.2005 1 Ob 226/05z

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Mit der Konkurseröffnung über das Vermögen einer Bank ist für einen Kontoinhaber bereits ein „Primärschaden“ eingetreten, weil an die Stelle seines liquiden Bankguthabens eine Konkursforderung tritt. (T9)

- 3 Ob 175/05i

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 175/05i

Auch; nur T7; Beisatz: Ein Schaden kann in einem solchen Fall nur verneint werden, wenn dargetan wird, dass der Dritte ohnedies zur unverzüglichen Rückzahlung bereit und in der Lage sei. Dass in solchen Fällen ausnahmsweise kein Schaden eingetreten sei, hat der Schädiger zu behaupten und zu beweisen. (T10)

- 3 Ob 59/07h

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 59/07h

Beis wie T6; Beisatz: Hier: Schaden bejaht - durch das Thesaurieren von Bilanzgewinnen dem ausschüttungsberechtigten Gesellschafter die Zugriffsmöglichkeit allenfalls auf unabsehbare Zeit jedenfalls aber die Durchsetzung seines Geldanspruchs zumindest auf einige Zeit und immer mit der Gefahr eines endgültigen Verlusts infolge schlechter Unternehmensentwicklung entzogen. (T11)

Veröff: SZ 2007/81

- 6 Ob 103/08b

Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 103/08b

Vgl; nur T5; Beisatz: Hier: Entgegen der Zusage nicht risikoloses teilweise kreditfinanzierter Umschuldungs- und Sanierungskonzept. Eine schadenbegründende Risikoträchtigkeit des Gesamtkonzepts lag jedenfalls dann vor, wenn sich dieses rein rechnerisch nicht mehr ohne zusätzliche Vermögensverminderung im Vergleich zur (herkömmlichen) Tilgung der Darlehen und Geldmittelbeschaffung vor dem Umschuldungs- und Finanzierungskonzept entwickeln konnte. (T12)

- 6 Ob 197/08a

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 197/08a

Vgl auch; Beis wie T10

- 2 Ob 15/10k

Entscheidungstext OGH 08.07.2010 2 Ob 15/10k

Vgl; Beisatz: Hier: Schaden des Treugebers durch die einer Verminderung präsenten Bargelds gleichzuhaltenden Verminderung eines Treuhanderlags infolge treuwidrigen Handelns des Treuhänders. (T13)

Bem: Ablehnung der vereinzelt gebliebenen Entscheidung 3 Ob 74/00d. (T14)

- 5 Ob 52/11z

Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 52/11z

Auch; nur T7; Beis wie T4

- 4 Ob 170/11w

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 170/11w

Vgl auch

Veröff: SZ 2012/27

- 3 Ob 200/11z

Entscheidungstext OGH 18.04.2012 3 Ob 200/11z

Auch; nur T5

- 1 Ob 35/12x

Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 35/12x

Vgl auch; nur T7; Veröff: SZ 2012/77

- 10 Ob 88/11f

Entscheidungstext OGH 10.09.2012 10 Ob 88/11f

Vgl

- 1 Ob 190/12s

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 190/12s

Vgl; Beis wie T13

- 10 Ob 56/12a

Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 56/12a

Vgl; Beisatz: Hier: Wertlosigkeit von Genusssscheinen im Zeitpunkt ihres Erwerbs. (T15)

- 4 Ob 246/12y

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 246/12y

nur T7

- 4 Ob 3/14s

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 3/14s

Vgl auch; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Verlust des Rechts einen treuhändig erlegten Kaufpreisrest je nach Baufortschritt zurückzuhalten als Schaden. (T16)

- 3 Ob 23/14z

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 23/14z

Auch; Beis wie T13

- 1 Ob 41/15h

Entscheidungstext OGH 18.06.2015 1 Ob 41/15h

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T6; Beis wie T10; Veröff: SZ 2015/57

- 2 Ob 188/14g

Entscheidungstext OGH 02.07.2015 2 Ob 188/14g

Auch; nur T5

- 1 Ob 212/15f

Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 212/15f

Beis wie T12

- 6 Ob 198/15h

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 198/15h

Auch; Beisatz: Ein Schadenseintritt wird allein durch allfällige Rückforderungsansprüche nicht gehindert. (T17)

- 10 Ob 56/18k

Entscheidungstext OGH 13.09.2018 10 Ob 56/18k

Auch; nur T5; Beis wie T4; Beis wie T8; Beis wie T10

- 9 Ob 65/19b

Entscheidungstext OGH 30.10.2019 9 Ob 65/19b

nur T7

- 6 Ob 168/19b

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 6 Ob 168/19b

Vgl; Beisatz: Macht der Geschädigte innerhalb der Verjährungsfrist gegen den Schädiger seine Ansprüche gegen solidarisch Mithaltende nicht geltend, dann müsste er zumindest konkrete Umstände behaupten und beweisen, die sein Vertrauen auf die Einbringlichkeit der Forderung vom primär Ersatzpflichten objektiv rechtfertigen hätten können. (T18)

- 8 Ob 79/21g

Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 Ob 79/21g

Vgl; Beisatz: Hier: Da hier keine entsprechende Sicherung vorlag und die Sicherungspflicht noch nicht geendet hatte, zahlte die Beklagte den Kaufpreis vor Fälligkeit an den Bauträger aus. Leitet die Treuhänderin Zahlungen vor Fälligkeit weiter, ohne dass eine Sicherheit vorliegt, verletzt sie ihre Verpflichtung nach dem BTVG und wird gegenüber den Erwerbern schadenersatzpflichtig. (T19)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0022602

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at